

BVGer D-6962/2009 vom 12. November 2009

Bundesverwaltungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6962_2009

FR: TAF D-6962/2009 du 12 novembre 2009

IT: TAF D-6962/2009 del 12 novembre 2009

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Verfügung des BFM vom 4. November 2009 wird aufgehoben.

E. 2

Die Akten werden dem BFM zur erneuten Beurteilung der Sache überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird eine Parteientschädigung von Fr. 500.- zugesprochen, die ihm durch das BFM zu entrichten ist.

E. 5

Dieses Urteil geht an: den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben; vorab per Telefax) das BFM, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N [...] (per Kurier; in Kopie) die zuständige kantonale Behörde (per Telefax) Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Daniel Schmid Jacqueline Augsburgers Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.